

Landesbauernverband Brandenburg e. V., Dorfstr. 1, 14513 Teltow OT Ruhlsdorf

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und
Klimaschutz
Henning-von-Tresckow-Straße 2-13
14467 Potsdam

Geschäftszeichen:

MLUL-35-2130/52+45#79442/2022

**Beteiligung im Rahmen der Neufassung des Jagdgesetzes für das Land
Brandenburg (BbgJagdG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesbauernverband Brandenburg e.V. ist die Interessenvertretung der
Landwirtschaft im Land Brandenburg. Zunächst bedanken wir uns für die
Möglichkeit einer Stellungnahme.

Es ist festzuhalten, dass wir im Ergebnis das Votum des Landesjagdbeirats
in vollem Umfang teilen, den Entwurf des Gesetzes zurückzuziehen und
einer Neubearbeitung zuzuführen. Der Landesjagdbeirat erkennt in dem
vorgelegten Entwurf keinen Stand, der eine Weiterbearbeitung einzelner
Aspekte zulässt. Wir unterstützen auch die Empfehlung, die Überarbeitung
im Rahmen eines dialogorientierten Formats unter neutraler Moderation auf
Basis der Mitglieder des Landesjagdbeirats vorzunehmen.

In der Sache lehnen wir den vorgelegten Entwurf gesamtheitlich ab. Das
Gesetzgebungsvorhaben berührt die Belange unserer Verbandsmitglieder
erheblich.

Wir teilen das Ziel der Regierungskoalition, Wildschäden zu minimieren
(Koalitionsvertrag Zeile 3843). Der vorliegende Entwurf erfüllt diesen Auftrag
jedoch unter keinem Gesichtspunkt. Auch ist die eindimensionale
Betrachtung von Jagd und Wald unzureichend. Lediglich neunundzwanzig
Mal auf achtundfünfzig Seiten wird die Landwirtschaft in die Betrachtung
einbezogen. Knapp die Hälfte der brandenburgischen Landesfläche sind

landwirtschaftliche Nutzfläche. Dieses Ungleichgewicht führt zwangsläufig zu einem ungeeigneten Entwurf.

Zentraler Kritikpunkt ist die Tatsache, dass die Zersplitterung der Jagd ausübung sowie auch die Zerschlagung der bestehenden Jagdgenossenschaften einen erheblichen Anstieg zu verzeichnender Wildschäden erwarten lässt. Der weitgehend größte Anteil der bejagbaren Flächen in Brandenburg wird durch unsere Verbandsmitglieder bewirtschaftet. Das bestehende – und bewährte – Reviersystem eröffnete unseren Verbandsmitgliedern die grundlegende Möglichkeit, durch entsprechende Vereinbarungen mit den Jagdpächtern sowie den Jagdgenossenschaften mittels individueller Rahmenbedingungen präventiv den drohenden Wildschäden entgegenzuwirken. Mit der Aufgabe des Reviersystems wird unseren Mitgliedern eben diese Möglichkeit genommen – mit weitreichenden Konsequenzen.

Des Weiteren wird der Eigentumsschutz geschwächt und die Tierseuchenvorsorge faktisch aufgegeben. Unerträglich ist letztlich auch der Versuch, Willkürentscheidungen einen legalen Anschein zu geben.

1. Hohe Wildschäden aufgrund nicht planbarer Bejagung

Der vorgelegte Gesetzesentwurf und die darin enthaltenen Neuregelungen zielen primär darauf ab, die bisherigen jagdgenossenschaftlichen Strukturen nahezu gänzlich zurückzubauen.

Die Sinnhaftigkeit einer flächendeckenden Bejagung wurde durch das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil von 14.04.2005 (A.z.: 3 C 31.04) zweifelsfrei festgestellt. Auszugsweise hat es hierzu ausgeführt:

„durch Schaffung ausreichend großer Jagdbezirke eine Ausübung von Jagd und Hege zu gewährleisten, die den in § 1 Abs. 2 und § 21 Abs. 1 BJagdG zum Ausdruck kommenden Zielen des Jagdrechts - Schutz vor Wildschäden, Gewährleistung eines artenreichen und gesunden Wildbestandes, Wahrung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege - gerecht werden kann“

Dabei liegt es auf der Hand, dass eine sinnvolle Bejagung – auch zum Zwecke der Verhütung von Wildschäden – generell nur über weite Flächen erfolgen kann.

Dieser Umstand ist nicht zuletzt der Natur zu verdanken:

Sämtliche bejagbaren Flächen in Brandenburg bilden, soweit sie zusammenhängend sind – den natürlichen Lebensraum des Wildes. Das bestehende Reviersystem hat diesem Fakt Rechnung getragen, indem es bestrebt war, zusammenhängende Lebensräume nicht künstlich „auseinander zu reißen“. An dieser Stelle ist der zentrale Fakt maßgeblich, dass sich das Wild nicht nach „künstlich geschaffenen“ Grenzen orientiert.

Wohl aber ist es in der Lage, den gebietsspezifischen Jagddruck auszumachen. Bei erwartbar ungeordneter Bejagung hat dies zu Folge, dass sich das Wild vornehmlich auf diejenigen Flächen aufhalten wird, welche am wenigsten bejagt werden und wird auf diesen Flächen konsequenterweise auch die meisten Wildschäden erzeugen.

Wenn und soweit das bisweilen noch bestehende Jagdgesetz die Möglichkeit vorsah, mittels Abschussvorgaben, Zielvereinbarungen oder im Rahmen von Regiejagden einen entscheidenden Einfluss auf die Bejagung nehmen zu können, wird unseren Verbandsmitgliedern diese Möglichkeit gänzlich genommen. Die Regelungen des Gesetzesentwurfs lassen die im Rahmen höchstrichterlicher Rechtsprechung fortentwickelten Schutzregelungen gänzlich vermissen. Die nach § 29 Absatz 1 bis 7 BbgJagdG-E vorgesehene Abschussplanung wurde gänzlich gestrichen, gleiches gilt für die Befugnis zum Erlass von Abschussanordnungen nach § 29 Absatz 11 BbgJagdG-E.

Im Übrigen geht der Entwurf in § 11 Abs. 1 BbgJagdG-E schon selbst davon aus, dass die Rechte aus § 6 Abs. 3 und Abs. 4 BbgJagdG-E zur Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen missbraucht werden könnte. Hier stößt der Entwurf eine Tür auf, um die behördlichen Einflussmöglichkeiten des § 11 Abs. 2 BbgJagdG-E zu umgehen. Dies verdeutlicht letztlich, welche Intention der Entwurf verfolgt: Umgehung von sinnvollen Rechtssätzen zugunsten eigenen Klientel.

2. Unübersichtlichkeit der Jagdausübungsberechtigten

Im Zuge des geltenden Jagdgesetzes hat sich die Praxis entwickelt, zwischen den Jagdausübungsberechtigten, den Jagdgenossenschaften und den Bewirtschaftern mitunter auch Zielvorgaben zu vereinbaren, um drohenden Wildschäden präventiv entgegenzuwirken.

Diese bewährte Praxis wird durch den vorliegenden Gesetzesentwurf ohne sachlich nachvollziehbare Begründung verworfen. Höchst problematisch ist bereits die gesetzlich vorgesehene, optionale Möglichkeit, jederzeit zum Jagdjahresende Eigentumsflächen von einzelnen Eigentümern oder Zusammenschlüsse von mehreren ab 10 ha aus dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk oder anderen großen Eigenjagdbezirken herauszunehmen (auf § 6 Absatz 3 und 4 BbgJagdG-E wird verwiesen).

Mit der Einräumung des genannten Optionsrechts kommt es zu einer Durchlöcherung der gemeinschaftlichen Jagdbezirke durch eine theoretisch unbegrenzte Vielzahl fremdbewirtschafteter „Bejagungsensklaven“.

Mit der Entstehung dieser kleinflächigen „Jagdinseln“ sehen sich unsere Verbandsmitglieder dem Problem ausgesetzt, dass sie sich je nach Lage der Agrarflächen mit einer Vielzahl von unterschiedlichen Jagdausübungsberechtigten auseinandersetzen müssen. Dies gilt vor allem für die Geltendmachung gegenüber dem richtigen Adressaten und dem entsprechenden Nachweis der Kausalitäten.

Diesen Zustand halten wir mit Blick auf eine geordnete Bejagung zum Zwecke der Wildschadensverhütung für gänzlich ungeeignet.

3. Zahlungsausfall bei entstandenen Wildschäden durch Zahlungsunfähigkeit der Jagdgenossenschaften

Mit großer Sorge blicken wir auch der Frage entgegen, wie bei Umsetzung des Gesetzesentwurfes entstandene Wildschäden reguliert werden sollen. Namentlich ist zu erwarten, dass die finanziellen Mittel verbleibender Jagdgenossenschaften nicht ausreichen werden, die überhöhten Wildschäden abzudecken.

Die Zerschlagung der bestehenden Jagdgenossenschaften wird dazu führen, dass lediglich diejenigen Jagdgenossen in den Jagdgenossenschaften verbleiben, die Flächeneigentümer von unter 10 ha sind und für die eine Möglichkeit zum Zusammenschluss im Sinne von § 6 Absatz 4 BbgJagdG-E nicht gegeben ist. Gleichwohl wird durch das in § 6 BbgJagdG-E geregelte Optionsrecht der jagdliche Wert eines Jagdbezirks dermaßen gemindert, dass eine Verpachtung der bejagbaren Flächen wenig bis überhaupt nicht mehr attraktiv sein wird. Darüber hinaus erfolgt die Vertretung und Organisation aller Jagdgenossenschaft auf Grundlage ehrenamtlich engagierter Vorstandsmitglieder. Es ist zu befürchten, dass der übermäßige Arbeitsanfall in den Jagdgenossenschaften – begründet in den neuen gesetzlichen Regelungen – zu einem starken Rückgang der ehrenamtlich Engagierten führen wird. Sollte der Fall eintreten, dass keine Person den Vorstand der Jagdgenossenschaft zur Verfügung steht, obliegt die Vertretung dem Amtsvorsteher bzw. Bürgermeister im Rahmen des Notvorstandes. Dies würde weitere Verwaltungskosten nach sich ziehen, welche durch die Jagdgenossenschaft zu tragen wären.

Die erhebliche Kostensteigerung auf der einen Seite und die empfindlichen Ertragseinbußen auf der anderen Seite lassen erwarten, dass keine finanziellen Mittel für ersatzpflichtige Wildschäden mehr zur Verfügung stehen. In diesem Fall muss davon ausgegangen werden, dass entstandene Wildschäden ersatzlos bleiben und von unseren Verbandsmitgliedern hingenommen werden müssen. Dies ist gänzlich inakzeptabel.

4. Verbleib in Jagdgenossenschaft wird zur „Haftungsfall“

Auf der anderen Seite sind unsere Verbandsmitglieder – wie eingangs bereits erwähnt – auch von Rechts wegen Jagdgenossen, wenn und soweit die Eigentümer von Flächen sind. Die Regelung einer Ausgliederungsoption im Sinne von § 6 Absatz 3 und 4 wird dazu führen, dass allenfalls „Rest-Jagdgenossenschaften“ zurückbleiben werden. Diese werden sich zu einer Haftungsfall für all diejenigen Jagdgenossen herausbilden, die lediglich kleinere Eigentumsflächen besitzen und denen kein optionales Ausgliederungsrecht, in diesem Fall nach § 6 Absatz 3, zusteht.

Für diese „Rest-Jagdgenossenschaften“ bleibt das Problem der auferlegten Wildschadenshaftung weiterhin bestehen. Unter Berücksichtigung der eingangs erläuterten, schweren Verpachtbarkeit der „übrig gebliebenen Flächen“ dürfte der Verbleib in der Jagdgenossenschaft zu einer veritablen Haftungsfalle – auch zu Lasten unserer Verbandsmitglieder – führen. Wenn und soweit unsere Verbandsmitglieder für ihre bejagbaren Flächen in der Vergangenheit noch einen anteiligen Auskehranspruch bzgl. des Reinertrages gegenüber der Jagdgenossenschaft innehatten, werden sie sich nunmehr einer Art „Nachschusspflicht“ ausgesetzt sehen müssen und für ihre Eigentumsflächen „draufzahlen“ müssen, aktuell § 10 Abs. 9 BbgJagdG. So wird das Eigentum von Klein- und Kleinstflächeneigentümern nicht gestärkt, sondern deutlich belastet.

5. Eigentum stärken

Das vermeintlich erklärte Ziel, das Eigentum zu stärken, gelingt nicht. Vielmehr wird das Eigentum einzelner aufgewertet und anderer abgewertet.

Flächeneigentümer, die in den Genuss von Eigenjagdbezirken im Sinne von § 6 Abs. 3 sowie Abs. 4 BbgJagdG-E kommen, werten ihre Flächen maximal auf. Die übrigen Klein- und Kleinstflächeneigentümer, die jedoch die deutliche Mehrheit der Privatwaldbesitzer mit 93 % (S. 6 des allgemeinen Teils) werden auf die „Resterampe“ geschickt und müssen teils unattraktive, schwer bejagbare zerstückelte Reviere hinnehmen. Diese Privilegierung ist nicht zu rechtfertigen. Es handelt sich um bloße Willkür. Die vom Forum Natur Brandenburg vorgeschlagene Mindestgröße von Eigenjagden ab 75 ha ist fachlich waidmännisch die kleinste sinnvoll bejagbare Einheit.

Darüber hinaus wird das Eigentum den übrigen Waldbesitzer auch durch Vorschläge wie § 28 BbgJagdG-E völlig entwertet. Kann gemäß geltendem § 32 BbgJagdG für das Wegerecht noch eine Entschädigung verlangt werden, sieht der Entwurf eine entschädigungslose Benutzung vor. Hierbei handelt es sich um einen Eingriff in das Eigentum vieler zugunsten weniger.

6. Faktische Unmöglichkeit der Seuchenbekämpfung

Die Verwerfung des bestehenden Reviersystems und der bewährten Genossenschaftsstruktur ist insbesondere auch unter Berücksichtigung der hochaktuellen Seuchenbekämpfung (afrikanische Schweinepest) gänzlich abwegig und kontraproduktiv.

Die Eindämmung der afrikanischen Schweinepest ist eine Aufgabe, die ausschließlich unter Zusammenwirken der zuständigen Behörden, der Flächeneigentümer und Tierhalter sowie der Jagdausübungsberechtigten gelingen kann.

Der Gesetzesentwurf steht hierbei im Kontext der Seuchenbekämpfung im absoluten Widerspruch zur Maßgabe des Bundesgesetzgebers. Der Bund hat das bestehende und funktionierende Reviersystem als Grundlage für eine effektive Seuchenbekämpfung herangezogen und dessen Gesetzgebung hiernach ausgerichtet. Dies ist exemplarisch dem Tiergesundheitsgesetz eindeutig zu entnehmen, wonach Jagdausübungsberechtigte wie auch Flächeneigentümer und Tierhalter gleichermaßen zu Maßnahmen verpflichtet werden können (§ 6 Absatz 4 – 9 TierGesG).

Exemplarisch sieht § 6 Absatz 6 Satz 1 Nr. 1 Tiergesundheitsgesetz im Seuchenfall bzgl. der Jagdausübungsberechtigten vor, dass diese mittels Rechtsverordnung zur Durchführung bestimmter Maßnahmen, insbesondere hinsichtlich der Art und des Umfangs einer verstärkten Bejagung verpflichtet werden können.

Eine Regulierung der Jagd zum Zwecke der Seuchenbekämpfung ist jedoch nur dann sinnführend, wenn diese auch flächendeckend koordiniert wird. Gleichermaßen sind unsere Verbandsmitglieder jedoch auf eine koordinierte Seuchenbekämpfung angewiesen, es drohen andernfalls der Verlust des gesamten Tierbestandes oder die Unverwertbarkeit des Ernteguts.

Vor diesem Hintergrund erscheint die anvisierte Implementierung von „Jagdinseln“ nahezu illusorisch, nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass die Eindämmung der afrikanischen Schweinepest bereits mit einem aktuell bestehenden Reviersystem eine „Mammutaufgabe“ darstellt, in welcher mitunter auch Rückschläge zu verzeichnen sind.

Die Zerschlagung des Reviersystems wird zusammenfassend dazu führen, dass eine Seuchenbekämpfung in Ermangelung einer entsprechend erforderlichen Koordinierbarkeit faktisch nichtmehr umsetzbar sein wird.

7. Finanzierungsfragen

Im vorliegenden Entwurf heißt es – eher salopp formuliert –: „[g]anz und gar unmöglich wäre es, [die Kunstverjüngung] zu finanzieren.“ Diese Einschätzung wird als völlig untauglich abgelehnt, da hier die unregulierte Bestandsreduktion, sprich die Tötung von Tieren, mit Materialkosten gerechtfertigt werden soll.

Darüber hinaus traf der historische Gesetzgeber die Wertentscheidung, dass der Bau von Schutzeinrichtungen, Teil der Sozialpflichtigkeit des Eigentums ist. Diese Wertentscheidung fundamentierte der Gesetzgeber regelmäßig wieder, wenn er eine Schadensausgleichsregelung für landwirtschaftliche Flächen infolge von Fraßschäden durch geschützte Vogelarten ablehnt. Dies ist Willkür.

8. Abschaffung des Landesjagdbeirats

Die vorgeschlagene Verordnungskompetenz zur Zusammensetzung des Landesjagdbeirats, § 34 Abs. 2 BbgJagdG-E, ist ein fundamentaler Angriff auf die Institution Landesjagdbeirat. Durch diese Regelung öffnet sich das zuständige Ministerium alle Türen zur legitimierte Willkür.

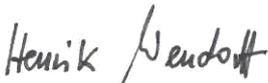
Bei dem Landesjagdbeirat handelt es sich um eine so wesentliche Teilhabe, dass das Parlament dessen Zusammensetzung und seine Aufgaben weiterhin selbst bestimmen muss. Anderenfalls kann die jeweilige Hausleitung nach eigenem Ermessen Mitglieder aus dem Beirat entfernen, sobald es nicht dieselben politischen Ziele des Ministers teilt.

Der Landesjagdbeirat ist eine Errungenschaft, die auch weiterhin fachlich versiert in allen Belangen der Jagd beteiligt werden muss.

9. Zusammenfassung

Die vorstehenden Bewertungen verdeutlichen bereits die dem Grunde nach falsche Ausrichtung des Gesetzentwurfs und offenbaren die evidenten Unzulänglichkeiten. Eine Detailbefassung verbietet sich daher und wird erst möglich sein, sobald ein vernünftiger Entwurf zur Novellierung vorgelegt wird.

Der Landesbauernverband nennt hierfür nochmals ganz klar den Vorschlag des Forum Natur Brandenburg. Die dort niedergeschriebenen Ansätze sind zu verfolgen.



Henrik Wendorff
Präsident